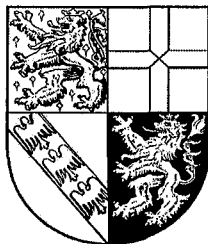




Aktenzeichen: 4 O 32/18

Es wird gebeten, bei allen Eingaben  
das vorstehende Aktenzeichen an-  
zugeben



Saarbrücken, den 07.02.2018

## LANDGERICHT SAARBRÜCKEN 4. Zivilkammer

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren



Antragsteller



Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Matthias Hechler, Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd, Geschäfts-  
zeichen: 0137\_18

gegen

Google LLC vertreten durch den Vorstand, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View,  
USA CA 940 43 Kalifornien,

Antragsgegnerin

wird im Wege der

#### **einstweiligen Verfügung**

und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung, unter  
Bezugnahme auf den mit zuzustellenden Antrag vom 29.01.2018 angeordnet:

1. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird es der Antragsgegnerin bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (im Einzelfall bis zu € 250.000,00) und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (insgesamt bis zu zwei Jahren) verboten,

auf der Website [www.google.de](http://www.google.de) folgende Bewertungen bezüglich der Praxis des Antragstellers zu veröffentlichen:



1.

**Lea Rosch**

Local Guide · 18 Rezensionen · 4 Fotos

★★★★★ vor 3 Monaten

Angeblich eine Praxis für Angstpatienten laut Werbung. "Da sind Sie selber schuld, wenn es weh tut.", sagte er, während er unnötig lange und unsensibel mit dem Luftdruck Apparat am sensiblen Zahn sprühte. Seither erst recht Angst zum Zahnarzt zu gehen!


2.

**Susi Kelter**

Local Guide · 9 Rezensionen

★★★★★ vor einer Woche

wie geschehen unter der URL

<https://www.google.de>


d2,

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf € 20.000,00 festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

A.

Der Antragsteller betreibt eine Zahnarztpraxis und wendet sich gegen 2 Bewertungen, die auf einem von der Antragsgegnerin betriebenen Portal – nämlich Google Maps - eingestellt worden sind. Dabei handelt es sich um die im Verfügungsantrag näher bezeichneten Bewertungen.

Der Antragsteller macht glaubhaft:

- Die Antragsgegnerin betreibt Dienste unter den Bezeichnungen Google Maps und Google Plus, wobei auf dem Dienst Google Plus registrierte Nutzer die Möglichkeit hätten, solche Unternehmen zu bewerten, die über einen Eintrag bei Google Maps verfügten. Diese Bewertung werde dann auch in dem Google Maps-Eintrag des Unternehmens angezeigt.

- Bei dem Google Maps-Eintrag des Antragstellers seien die im Verfügungsantrag näher bezeichneten Bewertungen angezeigt worden.
- Die in den Bewertungen angezeigten Nutzer seien nach den dem Antragsteller vorliegenden Patientenunterlagen nie Patienten des Antragstellers gewesen oder hätten einen sonstigen Kontakt zu dessen Praxis gehabt.
- Mangels Kontakt habe er auch die in der Bewertung der Nutzerin Rosch ihm zugeschriebenen Äußerungen nicht gemacht.
- Er habe mit Schreiben vom 15.01.2018 die angeblichen Bewertungen im Hinblick auf die fehlende Patienteneigenschaft gerügt. Die Antragsgegnerin habe die auf deren Beanstandungsformular gefertigte Beanstandung erhalten, habe aber nichts weiter unternommen.
- Weder eine Löschung der Bewertungen noch die Einleitung des Prüfverfahrens binnen angemessener Frist von 4 Tagen seien erfolgt.
- Am 23.01.2018 habe die Antragsgegnerin die Einleitung des Prüfverfahrens hinsichtlich der Nutzerin [REDACTED] mitgeteilt, bzgl. der Nutzerin Keller aber keine Rechtsverletzung gesehen.

Der Antragsteller beantragt:

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung, und soweit das Gericht nicht umgehend entscheiden kann, durch den Vorsitzenden - wird es der Antragsgegnerin bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (im Einzelfall bis zu € 250.000,00) und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (insgesamt bis zu zwei Jahren) verboten,

auf der Website [www.google.de](http://www.google.de) folgende Bewertungen bezüglich der Praxis des Antragstellers zu veröffentlichen:

1.



**Lea Rosch**  
Local Guide · 18 Rezensionen · 4 Fotos

★★★★★ vor 3 Monaten

Angeblich eine Praxis für Angstpatienten laut Werbung. "Da sind Sie selber schuld, wenn es weh tut", sagte er, während er unnötig lange und unsensibel mit dem Luftdruck Apparat am sensiblen Zahn sprühte. Seither erst recht Angst zum Zahnarzt zu gehen!

2.



**Susi Kelter**  
Local Guide · 9 Rezensionen

★★★★★ vor einer Woche

wie geschehen unter der URL

<https://www.google.de/search?> [REDACTED]

[REDACTED]0x60d2cc30733e91 d2, 1,...

B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Zur Begründung der Zuständigkeit genügt es, wenn der Kläger schlüssig Tatsachen behauptet, aus denen sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt. Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde, oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde. Erfasst werden neben Ansprüchen auf Schadensersatz auch Unterlassungsansprüche. § 32 ZPO setzt nicht voraus, dass eine Rechtsgutsverletzung eingetreten ist. Es genügt, wenn eine solche droht, so dass auch vorbeugende Klagen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen. Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet reicht es für die Gerichtsstandsbestimmung nicht aus, wenn allein die Möglichkeit des Abrufs besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann (BGH, Urteil vom 02. März 2010 – VI ZR 23/09 –, BGHZ 184, 313-323, juris).

Nach diesen Maßstäben liegen internationale und örtliche Zuständigkeit beim Landgericht Saarbrücken, vor allem weil der Antragsteller seine Zahnarztpraxis in dessen Bezirk betreibt.

C.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 1004 BGB in Verbindung mit §§ 823, 824 BGB.

I.

Die Antragsgegnerin ist allerdings nicht unmittelbare Störerin im Sinne von § 1004 BGB.

1. Unmittelbare Störerin könnte die Beklagte nur dann sein, wenn es sich bei der vom Kläger angegriffenen Bewertung um einen eigenen Inhalt der Beklagten handelte, wobei zu den eigenen Inhalten eines Portalbetreibers auch solche Inhalte gehören, die zwar von einem Dritten eingestellt wurden, die sich der Portalbetreiber aber zu eigen gemacht. Von einem Zu-Eigen-Machen ist dabei dann auszugehen, wenn der Portalbetreiber nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen, was aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist. Dabei ist bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten grundsätzlich Zurückhaltung geboten.
2. Danach hat sich die Antragsgegnerin die vom Kläger beanstandete Bewertung nicht zu Eigen gemacht. Dass die Antragsgegnerin - was für ein Zu-Eigen-Machen spräche - eine inhaltlich-redaktionelle Überprüfung der auf ihrem Portal eingestellten Nutzerbewertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit vornimmt, ist schon nicht vom Kläger behauptet worden. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte die von Nutzern abgegebenen Bewertungen als eigene präsentiert. Auch die vor der Veröffentlichung erfolgende - jedenfalls teilweise automatische - Überprüfung der abgegebenen Bewertungen auf "Unregelmäßigkeiten" und die Ermittlung eines Durchschnittswertes aus den abgegebenen Einzelnoten reichen für die Annahme eines Zu-Eigen-Machens nicht aus

## II.

Allerdings ist die Antragsgegnerin mittelbare Störerin.

1. Grundsätzlich ist als mittelbarer Störer verpflichtet, wer, ohne unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Die Haftung als mittelbarer Störer darf aber nicht ohne weiteres auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, und setzt deshalb die Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als mittelbaren Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Verhinderung der Verletzung zuzumuten ist.
2. Ein Hostprovider ist deshalb zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern.
3. Wird eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten behauptet, wird sich eine Rechtsverletzung allerdings nicht stets ohne weiteres feststellen lassen. Denn sie erfordert eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht jedenfalls des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit. Ist der Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich, was auch dann gilt, wenn die beanstandete Äußerung nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil zu qualifizieren ist, das Werturteil vom Betroffenen aber mit der schlüssigen Behauptung als rechtswidrig beanstandet wird, der tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaue, sei unrichtig, dem Werturteil fehle damit jegliche Tatsachengrundlage.
4. Die Behauptung des Antragstellers, der angegriffenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde, ist hinreichend konkret. Dem steht nicht entgegen, dass es sich letztlich um eine Mutmaßung des Antragstellers handelte, die er nicht weiter unterlegt hat. Denn zu konkreteren Darlegungen der Beklagten gegenüber war der Kläger angesichts der Tatsache, dass die Bewertung keinerlei tatsächliche, die konkrete Behandlung beschreibende Angaben enthielt, nicht in der Lage.

## III.

Auf der Grundlage der Beanstandung des Antragstellers war der Rechtsverstoß unschwer zu bejahen. Denn trifft die Behauptung des Antragstellers zu, so verletzen die angegriffenen Bewertungen den Antragsteller offensichtlich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1. Die beanstandeten Bewertungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers ein. Betroffen sind die Ehre und soziale Anerkennung des Antragstellers. Denn die Bewertung der Nutzerin [REDACTED] bringt zum Ausdruck, dass der Antragsteller jedenfalls in zentralen Bereichen des Behandlungsgeschehens den an

ihn gestellten Anforderungen aus Sicht des die Behandlung bewertenden Patienten nicht gerecht geworden ist und die Nutzerin auch noch verbal angegriffen haben soll. Die Kundgabe dieser Bewertung ist geeignet, sich abträglich auf das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit auszuwirken, was auch für die Bewertung Kelter zutrifft, die mit den nur 2 vergebenen Sternen zum Ausdruck bringt, dass die Leistung des Antragstellers noch nicht einmal durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

2. Liegt der angegriffenen Bewertung kein tatsächlicher Behandlungskontakt zugrunde, ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers auch rechtswidrig. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Vorliegend sind das durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG) und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse des Antragstellers am Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner (Berufs)Ehre mit der in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK verankerten Kommunikationsfreiheit der Antragsgegnerin und der Meinungsäußerungsfreiheit des Bewertenden abzuwägen. Trifft die Behauptung des Antragstellers zu, der angegriffenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde, zu, ergibt diese Abwägung, dass die geschützten Interessen des Antragstellers diejenigen der Antragsgegnerin und des Bewertenden überwiegen.
3. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei dem angegriffenen Beitrag um eine Meinungsäußerung und nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt. Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage, die der uneingeschränkten Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr und unwahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte. Danach ist die angegriffene Bewertung als Meinungsäußerung zu qualifizieren. Zwar enthält sie die tatsächliche Behauptung des Bewertenden, er habe sich beim Kläger in Behandlung befunden und bewerte die stattgefundene Behandlung. Kern der angegriffenen Äußerung ist aber die Bewertung selbst. Sie ist geprägt von Elementen der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens. Dem Antragsteller wird ohne weiteres erkennbar kein Behandlungsfehler oder ein sonstiger Verstoß gegen die Regeln ärztlicher Kunst vorgeworfen. Vielmehr beruht die Bewertung auf einem Vergleich der angeblichen Werbung des Antragstellers und der als unangenehm empfundenen Diagnose- oder Behandlungsmaßnahme, ohne dass zum Ausdruck gebracht würde, dass diese fehlerhaft war. In der Bewertung steht eindeutig im Vordergrund, dass die persönliche Befindlichkeit im Zuge der behaupteten Behandlungsmaßnahme zum Ausdruck gebracht und zur Grundlage der vom Antragsteller als negativ empfundenen Bewertung gemacht werden sollte.
4. Ist die Bewertung ohne Behandlungskontakt erstellt, überwiegt das von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG) und Art. 8 Abs. 1 EMRK

gewährleistete Interesse des Klägers am Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner (Berufs-)Ehre die von Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK geschützten Interessen des Bewertenden an der Äußerung der dargestellten Meinung im Portal der Antragsgegnerin und der Antragsgegnerin an der Veröffentlichung dieser Meinung. Denn bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht. Der tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaut, ist unwahr, wenn der behauptete Behandlungskontakt nicht bestand. Ein berechtigtes Interesse des Bewertenden, eine tatsächlich nicht stattgefundene Behandlung zu bewerten, ist nicht ersichtlich; entsprechendes gilt für das Interesse der Antragsgegnerin, eine Bewertung über eine nicht stattgefundene Behandlung zu kommunizieren.

#### IV.

Welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, ist im Einzelfall aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu bestimmen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu. Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des Nutzers.

1. Allerdings erfüllt das von der Antragsgegnerin betriebene Bewertungsportal eine von der Rechtsordnung gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion. Der zu leistende Prüfungsaufwand darf den Betrieb eines Bewertungsportals deshalb weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren. Ein solches Gewicht haben rein reaktive Prüfungspflichten normalerweise aber nicht. Auf der anderen Seite kann bei der Bestimmung des der Beklagten zumutbaren Prüfungsaufwandes nicht außer Betracht bleiben, dass der Betrieb eines Ärztebewertungsportals im Vergleich zu anderen Portalen, insbesondere Nachrichtenportalen, schon von vornherein ein gesteigertes Risiko für Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit sich bringt. Es birgt die Gefahr, dass es auch für nicht unerhebliche persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen missbraucht wird. Der Portalbetreiber muss deshalb von Anfang an mit entsprechenden Beanstandungen rechnen. Dabei werden die mit dem Portalbetrieb verbundenen Missbrauchsgefahren noch dadurch verstärkt, dass die Bewertungen verdeckt abgegeben werden können. Zudem erschwert die Möglichkeit, Bewertungen verdeckt abgeben zu können, es dem betroffenen Arzt regelmäßig erheblich, unmittelbar gegen den betreffenden Portalnutzer vorzugehen. Denn er kennt ihn nicht und kann sich die für seine Identifizierung erforderlichen Informationen selbst dann, wenn sie dem Portalbetreiber vorliegen sollten, mangels Auskunftsanspruchs gegen den Portalbetreiber jedenfalls nicht auf diesem Weg beschaffen. Eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber ist deshalb die entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte der (anonym oder pseudonym) bewerteten Ärzten beim Portalbetrieb hinreichend geschützt sind.
2. Es kommt hinzu, dass die angegriffene Bewertung geeignet ist, die Chancen des Antragstellers im Wettbewerb mit anderen Zahnärzten nachhaltig zu beeinträchtigen. Die für jedermann abrufbare Bewertung einer Behandlungsleistung begründet durchaus die erhebliche Gefahr, dass (potentielle) Patienten an der ärztlichen Kompetenz des Antragstellers zweifeln und sich deshalb statt an den Antragsteller an einen anderen Zahnarzt wenden. Auch dies spricht dafür, dass an die von der Antragsgegnerin vorliegend zu ergreifenden Prüfungsmaßnahmen hohe Anforderungen zu stellen sind.
3. Konkret muss die vom Portalbetreiber durchzuführende Überprüfung erkennbar zum Ziel haben, die Berechtigung der Beanstandung des betroffenen Arztes zu klären. Der Portalbetreiber muss ernsthaft versuchen, sich hierzu die notwendige Tatsachengrund-

lage zu verschaffen; er darf sich insbesondere nicht auf eine rein formale „Prüfung“ zurückziehen.

4. Die Antragsgegnerin musste demnach die Beanstandung des betroffenen Arztes dem Bewertenden übersenden und diesen zur Stellungnahme anhalten. Sie hätte ihn weiter auffordern müssen, ihr den angeblichen Behandlungskontakt möglichst genau zu beschreiben und ihr den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie etwa vorhandene Rechnungen, Terminkarten und -zettel, Eintragungen in Bonushefte, Rezepte oder sonstige Indizien möglichst umfassend - soweit vom Bewertenden für nötig erachtet ggf. teilweise geschwärzt - zu übermitteln. Eine bloß formelhafte Aufforderung an den Nutzer reicht hierfür nicht aus. In jedem Falle hätte die Antragsgegnerin dem Antragsteller diejenigen Informationen und Unterlagen über den behaupteten Behandlungskontakt weiterleiten müssen, zu deren Weiterleitung sie ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 TMG in der Lage gewesen wäre. (BGH, Urteil vom 01. März 2016 – VI ZR 34/15 –, BGHZ 209, 139-157, juris).

#### V.

Diesen Anforderungen wird das Verhalten der Antragsgegnerin nicht gerecht.

1. Zwar hat die Antragsgegnerin den Eingang der substantiierten und insbesondere auf den fehlenden Behandlungskontakt hinweisenden Beanstandung bestätigt, doch hat die Antragsgegnerin zunächst nichts weiter unternommen. Erst 8 Tage nach Eingang der Beanstandung hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller mitgeteilt, dass sie nunmehr bezüglich der Nutzerin Rosch das Prüfverfahren eingeleitet habe, ohne allerdings dem Antragsteller mitzuteilen, in welcher Weise sie das Prüfverfahren durchführt und welche Angaben und Belege sie von der Nutzerin angefordert hat.
2. Bzgl. der Nutzerin Kelter hat sie die Einleitung des Prüfverfahrens sogar abgelehnt mit dem Argument, die veröffentlichte Bewertung enthalte keine Rechtsverletzung. Zugleich ist der Antragsteller an die Nutzerin selbst verwiesen worden. Das ist nach den vorgenannten Maßstäben keine ausreichende Ausübung der der Antragsgegnerin obliegenden Prüfpflicht, zumal offenbar schon nicht beachtet worden ist, dass schon in der eher negativen Bewertung mit nur 2 Sternen selbst ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bestehen kann, jedenfalls wenn ein Behandlungskontakt und damit auch ein Anlass zur Bewertung nicht bestanden hat.
3. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Antragsgegnerin die gebotene Überprüfung unzumutbar gewesen wäre.

#### VI.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus der Erstveröffentlichung und dem Umstand, dass die Antragsgegnerin auch bis heute nicht in gehörigem Maße dem Prüfverlangen nachgekommen ist.

#### D.

Der weiter erforderliche Verfügungsgrund folgt schon daraus, dass der Antragsteller durch die von der Antragsgegnerin veröffentlichten Bewertungen in der Ausübung seiner Tätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere weil negative Bewertungen dazu führen können, dass Patienten wegbleiben oder ein anderer Zahnarzt aufgesucht wird.

#### E.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.



F.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung aus § 3 ZPO, wobei das Gericht insbesondere die Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit des Antragstellers bei der notwendigen Interessenbewertung berücksichtigt hat.

Jung  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Weiten  
Richter am Landgericht

Maue  
Richterin am Landgericht

**Ausgefertigt**  
**Saarbrücken, 8. Februar 2018**

Franzmann, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle